

Christliche Kulturpolitik

JOHANNES MICHAEL HOLLENBACH

Wo liegt angesichts der Bildungs- und Kulturbeflissenheit der verschiedenen Interessengruppen innerhalb der Bundesrepublik heute der Schwerpunkt des Kulturauftrages christlicher Politik? Wird er mehr von der technisch verwandelten Lebenswelt und der Umstrukturierung des Gesellschaftslebens vorgezeichnet oder sind es mehr die geistigen Ideen und Kräfte, die den Kulturauftrag der heutigen Gesellschaft bestimmen?

KULTURPOLITISCHE KLIPPEN

Die politische Situation der Bundesrepublik fünfzehn Jahre nach dem zweiten Weltkrieg ist unter anderem von zwei Gefahrenquellen gekennzeichnet: vom totalitären Staatsdenken und von der Anfälligkeit für kommunistische Infiltration. Beide stellen an die kulturelle Kraft des deutschen Volkes in beiden Teilen Deutschlands höchste Anforderungen.

Totalitäres Staatsdenken

Das noch nicht überwundene totalitäre Staatsdenken billigt auch im Westen dem Staat Aufgaben der Bildung und Erziehung zu, die nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik eindeutig den einzelnen Gliedern und Gruppen der Gesellschaft zustehen. Beispiele sind die Schulpolitik in den Ländern, vor allem in denen mit SPD-Regierung, und u. a. der Bildungsplan zur „Neugestaltung des deutschen Schulwesens“, der gemeinsam von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und den Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenvereinen am 12. Juni dieses Jahres beschlossen wurde.

Nach Art. 6, Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik sind „Pflege und Erziehung der Kinder ... das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Daraus folgt eindeutig, daß die Eltern mitzubestimmen haben über die Art der Schule, über Geist und Inhalt des Unterrichtsstoffes, über die erzieherische Eignung der schulischen Erzieher, denen sie ihre Kinder anvertrauen. Nach dem Grundgesetz sind also die Länderregierungen verpflichtet, in der praktischen Schulpolitik das ursprüngliche Recht der Eltern zur Geltung kommen zu lassen.

Das gleiche gilt von Bildungsplänen, ob sie nun von Ausschüssen, von Interessenverbänden oder von Lehrervereinen entworfen werden. Soweit die

Schule erzieherische Aufgaben zu erfüllen hat, die außerhalb des rechtmäßigen staatspolitischen und allgemeinen gesellschaftlichen Interesses liegen, wirken die Lehrer auch als Stellvertreter der Eltern, nicht also nur im Auftrag eines Verbandes oder des Staates. Das vom Grundgesetz garantierte Elternrecht erstreckt sich auch auf die Schule. Das Schulwesen „steht unter Aufsicht des Staates“ (Art. 7, Abs. 1). Es ist also nicht „Sache des Staates“, wie es die Hessische Landesverfassung formuliert. Der Widerspruch der Hessischen Landesverfassung zum Art. 6 und 7 der Bundesverfassung verdiente eine eigene Untersuchung.

Das totalitäre Staatsdenken ist durch die Formulierung der Bundesverfassung allein noch nicht überwunden. Es steckt allzu tief in unserer deutschen Tradition. Hier hat jede demokratische Politik, wenn sie Geist und Buchstaben der Bundesverfassung ernst nimmt, eine weitreichende Bildungsaufgabe zu erfüllen. Christlich-demokratische Politik kann diesem Kulturauftrag um so leichter gerecht werden, als ihre grundsätzliche Zielsetzung dem Wortlaut und dem Geist der Bundesverfassung voll entspricht.

Bei der Formulierung des Grundgesetzes waren sich seinerzeit alle maßgeblichen Parteien darüber einig, daß der Kulturtotalitarismus des Nazi-Parteistaates für die Zukunft in der Wurzel unmöglich gemacht werden sollte. Darum die eindeutige Formulierung der Grundrechte der Person, von denen das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder für das gesunde demokratische Leben eine ausschlaggebende Bedeutung hat. Haben wir bereits vergessen, wie einig wir uns nach dem Zusammenbruch des Naziregimes waren? Wieweit haben wir in unserem öffentlichen Erziehungs- und Schulwesen bisher im Sinn der Überwindung des totalitären Staatsdenkens die Bundesverfassung verwirklicht?

Das totalitäre Staatsdenken in unseren eigenen Reihen ist ja nicht nur ein Erbe des Nationalsozialismus, sondern es reicht weiter zurück in die geistige und politische Geschichte unseres Volkes. Wie stark gerade westliche und deutsche Ideen auf die innere Festigung des östlichen Totalitarismus eingewirkt haben, ist bekannt genug, um es noch eigens darstellen zu müssen. Sozialistisches Staatsdenken neigt dazu, im Staat eine Art mystifizierter Repräsentation der Gesellschaft zu sehen. Der einzelne als „Diener des Staates“ wird infolgedessen auch leichter in Fragen der Kultur und Bildung verplant. Die gesellschaftlichen Gruppen, die weltanschaulichen Gemeinschaften und andere sind dabei ständig gezwungen, ihre persönlichen Interessen und Rechte gegen den Staatsdirigismus zu verteidigen.

So wird hier der Staat im Bewußtsein der freiheitlich denkenden Bürger zum Störenfried, mit dem man möglichst wenig zu tun haben möchte. Wem allerdings die persönlichen Rechte und kulturellen Werte wenig bedeuten, wem die religiöse und familiäre Bildung und Erziehung mehr oder weniger gleichgültig ist, findet sich leichter mit einem auch in kulturellen Angelegenheiten dirigierenden Staat ab. Denn das erspart dem einzelnen eigenes Nachdenken, nimmt ihm einen großen Teil eigener Verantwortung ab und

beruhigt sein religiös entwurzelter Gewissen durch „Verstaatlichung“ der Bildung und Erziehung vom Kindergarten bis zur Universität. Der sozialistische Staat trägt in sich die Tendenz, dem Bürger die eigene Initiative in Fragen der Bildung und Erziehung abzunehmen und ihm ein staatlich vorgeschriebenes Bildungsideal und staatliche Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der so mehr oder weniger entmündigte Staatsbürger, dem die höheren kulturellen Werte kein Herzensanliegen mehr sind, sagt sich: Hauptsache, daß ich lebe, mein Einkommen habe und teilnehme an Sozialprodukt und Fortschritt. Der sozialistische Staat macht es dem kulturell gleichgültigen Bürger bequem. Die freiheitliche Demokratie ist — um ein Wort des Bundespräsidenten Lübke auf dem Hohen Meißner zu gebrauchen — „unbequem“.

Anfälligkeit für kommunistische Infiltration

Das sozialistische Staatsdenken im Westen ist ohne allen Zweifel der Freiheit des Menschen zugewandt, wenigstens dem Willen und der ausgesprochenen Absicht nach. Die erschreckende Knebelung der Freiheit durch den östlichen Sozialismus hat hier heilsam gewirkt. So etwas kann kein freiheitlich denkender Sozialist wollen! Aber sein Staatsdenken hat es außerordentlich schwer, sich von den praktischen Folgerungen des östlichen Sozialismus zu distanzieren, weil er ja grundsätzlich das Bildungsmonopol des Staates bejaht, jedenfalls in der Bestimmung der Schulart und der Bildungspläne. Er „duldet“ z. B. die konfessionelle Erziehung in der Schule als aufgezwungenen Kompromiß, nicht aus Überzeugung. Daß der einzelne Sozialist sie für sich und seine Kinder nicht will, ist verständlich. Aber er will sie auch nicht für die Angehörigen der Konfessionen. Das ist nicht verständlich in einer freiheitlichen Demokratie, die sich zum Schutz des Elternrechtes verpflichtet hat. Verständlich wird es nur durch die fragwürdige Meinung, daß die Schule „Sache des Staates“ sei. Das Godesberger Programm der SPD schweigt sich völlig aus über das Erziehungsrecht der Eltern. In der Schulerziehung billigt es den Eltern „Mitwirkung“, aber keine Mitbestimmung zu.

Warum diese Intoleranz gegenüber dem religiös gebundenen Menschen? Im Sinn des Liberalismus wäre eine solche Ablehnung der religiös gebundenen Erziehung noch zu verstehen, weil dieser in religiöser Bindung eine Einengung der menschlichen Freiheit sehen will. Aber der Sozialist will ja gar nicht die „freie“ Erziehung, sondern die an den Staat gebundene und vom Staat bestimmte Erziehung. Er zieht also offensichtlich die Bindung des Menschen an den Staat der Bindung des einzelnen an Gott und an die Religion vor. Die Ablehnung der religiös gebundenen Schulerziehung ist also beim Sozialisten die Folge seines totalitären Staatsdenkens. Die religiös gebundene Erziehung ist ein Hindernis für den Kulturdirigismus des Staates.

Wie sehr das Mißverstehen der Freiheit auch bei Nicht-Liberalen und Nicht-Sozialisten heute Schule macht und wie sehr das wahre Wesen der

menschlichen Freiheit verkannt wird, möge ein Zitat aus dem neuesten Gutachten des *Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen* zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung beleuchten. Dort heißt es: „Wer politisch gebildet sein will, darf nicht in der abgeschlossenen Vorstellungswelt seiner eigenen sozialen oder weltanschaulichen Gruppe befangen sein; er muß die anderen Gruppen der Gesellschaft verstehen können und die ganze Wirklichkeit im Auge haben“ (35). Wieviel politische Unbildung muß sich unsere Demokratie in Zukunft noch gefallen lassen, wenn dieser Satz des Gutachtens der Wahrheit entspricht! Und welches Kompliment für die immerhin noch sehr zahlreichen gläubigen Christen in der Bundesrepublik, die trotz „Befangenheit“ in ihrer eigenen Weltanschauung im öffentlichen Leben stehen, höchste politische Aufgaben erfüllen, obwohl sie im Sinn dieses Gutachtens nicht „politisch gebildet“ sein können.

Wahrlich, unsere Anfälligkeit für kommunistische Infiltration konnte kaum besser anschaulich gemacht werden! Denn im kommunistischen Machtbereich gilt auch nur der als „politisch gebildet“, der „nicht in der abgeschlossenen Vorstellungswelt seiner eigenen sozialen oder weltanschaulichen Gruppe“ befangen ist. Anders gesagt: Religiöse Bindung gilt als einengend, wenn sie im öffentlichen Leben als für alle verbindlich kundgegeben wird. Im übrigen lobt das erwähnte Gutachten die religiöse Bindung als „Kern der Bildung“. Warum überhaupt? Wenn religiöse Bindung dem Betreffenden Scheuklappen anlegt, so daß er andere Gruppen nicht verstehen und die ganze Wirklichkeit nicht im Auge behalten kann!

Es gibt genug Sätze in dem Gutachten, die die religiöse Erziehung lobend anerkennen — auch die konfessionell „gebundene“. Aber diese Beteuerungen beseitigen nicht den grundlegenden Denkansatz: nämlich die Gleichsetzung des „Pluralismus“ der öffentlichen Meinung mit „Freiheit“ von weltanschaulicher Verbindlichkeit des Meinungsganzen. Dieses Meinungs-ganze gibt es überhaupt nicht und hat es wahrscheinlich nie gegeben. „Pluralismus“ besagt ja gerade das Nebeneinander von verbindlichen und unverbindlichen Meinungsäußerungen, die in einer freiheitlichen Gesellschaft, wie sie die Bundesrepublik sein will, im Rahmen der Verfassung gesetzlich geschützt sind.

Auf Grund dieses „pluralistischen“ Denkansatzes lehnt das Gutachten radikal das Bestreben ab, eine gemeinsame und in sich geschlossene Verbindlichkeit der religiösen Überzeugung der Ideologie des Kommunismus entgegenzusetzen. Warum? Es heißt: „Der Westen kann und darf dem totalitären Anspruch nicht mit einer Gegenideologie antworten. Die freie Vielfalt seiner Ideen läßt sich nicht künstlich zu einer Einheit zusammenzwingen, die im Grunde negativ bestimmt ist. Wer glaubt, dem absoluten Fanatismus eine Anti-Ideologie entgegensetzen zu sollen, wer in diesem Sinn einen Anti-Kommunismus predigt, der verläßt den Boden der gemeinsamen Überlieferung, auf deren geistiger Kraft die westliche Demokratie beruht“ (36).

Dazu einige Fragen: Ist religiös-weltanschauliche Standpunktfestigkeit eines gläubigen Christen deshalb schon „Ideologie“, weil er ein „geschlossenes“ Ordnungsbild zugrundelegt? Hängt die Geschlossenheit z. B. des Bildungsbegriffes oder seine Verbindlichkeit davon ab, daß sich alle darüber einig werden, wie das Gutachten auf S. 19 behauptet? Ist nicht gerade diese Behauptung „Ideologie“? Darf derjenige, der eine „bestimmte Bildungs-idee“ vertritt oder sich „an einem vorgegebenen Menschenbild“ (19) orientiert, deshalb nicht mehr ernst genommen werden, weil all diese Versuche nach Meinung des Ausschusses „zum Scheitern verurteilt“ (19) sind? Hat also nur jene Erwachsenenbildung kulturelle und politische Bedeutung, die sich an der neuesten Ideologie, nämlich am „Pluralismus“ orientiert?

Darf der gläubige Christ nicht mehr versuchen, seine Mitmenschen von erkennbaren Zusammenhängen zu überzeugen, die sie zwar im Augenblick nicht als Wahrheit sehen, die aber Möglichkeiten gemeinsamer Überzeugung und gemeinsamen Tuns eröffnen, weil sie tatsächlich für alle bestimmt sind? Hindert das daran, daß sie trotzdem in Freiheit verwirklicht werden? Die christliche Offenbarung ist diese Wahrheit! Sie ist jene Wirklichkeit, die als die von allen anzuerkennende „eigentliche“ durch Gott selbst proklamiert ist, ohne daß sie dadurch „anderen Gruppen“ aufgenötigt wird, wie das Gutachten auf S. 19 in allgemeiner Diktion und völlig mißverständlich annimmt. Die christliche Wirklichkeit wird nach statistischen Erhebungen immerhin noch von gut 90% der Bewohner der Bundesrepublik respektiert, jedenfalls nicht abgelehnt. Die Pluralisten dürften also eine kleine Minderheit ausmachen trotz der sehr unterschiedlichen Glaubensüberzeugung vieler Christen.

Die christliche Wahrheit ist der einzige aller Absolutheitsansprüche in der Geschichte, der im freiheitlichen Sinn Unterwerfung des ganzen Menschen fordert, also ihn nicht nötigt. Sie ist der Totalitätsanspruch der Liebe. Er normiert sein Gewissen verbindlich und richtet es aus auf eine „geschlossene Vorstellungswelt“ und öffnet gerade dadurch erst den Blick für die ganze Wirklichkeit. Es ist die Weite des Blickes, der nur aus der Liebe möglich ist, ohne daß der Liebende dadurch in Verwirrung gerät und die Treue zur absoluten Wahrheit preisgibt. Denn diese selbst hat sich gewürdigt, sich der Menschheit zu offenbaren. Das ist der „Boden der gemeinsamen Überlieferung“, auf deren geistiger Kraft jede christliche Politik in den westlichen Demokratien beruht.

Noch hat die westliche Welt nicht bewiesen, daß der Pluralismus einer bindingslosen Freiheit jene „geistige Kraft“ ist, auf der die westliche Demokratie beruht. Das Gutachten verwirft im Bereich politischer Bildung jede Art „von ideologischer Simplifizierung“ (36). Der vom gleichen Gutachten proklamierte Pluralismus als Haltung — nicht als Tatsache! — ist eine Simplifizierung der westlichen „Freiheit“. Das Gutachten vertritt selbst eine Ideologie. Der antireligiöse und antikirchliche Kampf des Kommunismus dagegen zeigt deutlich, daß ungezählte Menschen um ihrer „geschlossenen

Weltanschauung“ willen verdächtigt, zu Tode gequält, eingekerkert, geängstigt, hingerichtet werden. Eine Erwachsenenbildung des Westens, die als Bildungsziel die negative Norm unverbindlicher Toleranz anstrebt, muß konsequenterweise auch den Kommunismus dulden. Denn auch er ist im Konzert des Pluralismus eine Meinung von Menschen, die die gleichen Grundrechte haben wie die Nichtkommunisten. Der Pluralismus verrät sein Grundprinzip, wenn er dem Kommunismus nicht das gleiche Recht zubilligt. Hier zeigt sich, daß der Pluralismus als Haltung der Freitod der westlichen „Freiheit“ ist, wenn es einmal in unsern eigenen Reihen zu unmittelbarer Auseinandersetzung mit dem Kommunismus als Ideologie kommen sollte.

Schließlich noch eine letzte Frage: Ist christliche Politik, die Gottes Ordnung im öffentlichen Leben zur Geltung bringen will, deshalb Unbildung, weil sie trotz des Pluralismus der Meinungen die geoffenbarte Gottesordnung zur Grundlage der Bildung, der Politik und des staatlichen Zusammenlebens zu machen sucht? Oder heißt demokratische Freiheit der Meinungsäußerung nicht eher: ehrlicher Wettstreit zwischen verbindlicher Wahrheit und unverbindlichen Ideen? Freiheit für beide — das ist Demokratie! Aber Freiheit nur für die Unverbindlichkeit — das ist Gesinnungsknechtung unter dem Schein der Freiheit. Wer von beiden der Anfälligkeit für kommunistische Infiltration in unserem eigenen Geist und Herzen tatsächlich den Star stechen wird, wollen wir in Bescheidenheit der Zukunft überlassen.

DER KULTURAUFRAG DES GRUNDGESETZES

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ — so beginnt die Präambel zum Grundgesetz der Bundesrepublik.

Schutz und Würde des Menschen

Art. 1, Abs. 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Jede Politik innerhalb der Bundesrepublik ist also auf den Schutz der Würde des Menschen verpflichtet. Das ist aber auch der grundlegende Kulturauftrag, den die Geschichte selbst der christlichen Politik in der Auseinandersetzung mit der kommunistischen Entwürdigung des Menschen zur Pflicht macht.

Gewiß wirft auch die veränderte technisierte Lebenswelt neue Kulturprobleme auf, die sich auf ganz konkrete Aufgaben im Alltag des Menschen richten: Vermenschlichung des Verkehrslebens, des Wirtschaftsbetriebs; Vorkehrungen gegen Gefahren, die mit der veränderten Arbeitsweise für Seele und Gesundheit entstehen. Aber zu all dem ist es eine spezifische Aufgabe christlicher Politik, in der Bundesrepublik das totalitäre Staatsdenken abzubauen — auch in den eigenen Reihen! — und der Anfälligkeit für kommunistische Infiltration durch verstärkten Schutz der Würde des Menschen

entgegenzuwirken. Denn über die Würde des Menschen hat der Christ eine Vorstellung, die allen geistigen Wandlungen gewachsen ist, weil sie stets an dem wirklichen Menschen orientiert bleibt, wie ihn die göttliche Offenbarung sichtbar macht.

Gesellschaft — Staat — Politik

Die christliche Vorstellung von der Würde des Menschen macht es möglich, das Verhältnis des einzelnen zu Gesellschaft, Staat und Politik nüchtern und klar zu sehen und gerade dadurch den Schutz der Persönlichkeit auch in der geistigen Auseinandersetzung zu gewährleisten.

Daß es die Geistigkeit des Menschen ist, die seine Würde ausmacht, ist christliche und westliche Auffassung und die Voraussetzung der Grundrechte der Person. Die kommunistische Ideologie leugnet den Geist überhaupt, verkennt die personale Würde des Menschen — nicht aus wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus einem wissenschaftlich begründbaren Glauben, sondern aus haßerfülltem Unglauben, der sich in einen Pseudoglauben an die „Ewigkeit einer Materie“ tarnt, die der Ursprung des Menschen sein soll. Die menschliche Gesellschaft ist danach die geschichtliche Gestalt der Materie, der Parteistaat ist ihr Funktionär, und der einzelne ist vorübergehende Funktion, die auftaucht und wieder untergeht. Dieser Pseudoglaube steht nicht nur in Büchern, sondern ist gesellschaftliche und politische Macht, die die ganze Menschheit und unser eigenes Volk spaltet.

Nüchterne Klärung dessen, was für uns Gesellschaft, Staat und Politik bedeuten, ist Kulturauftrag für uns alle. Nur so können wir unsern Geist gegen kommunistische Infiltration schützen. Für uns ist der Mensch nicht nur Produkt der Materie, aber auch nicht nur Geist. Er ist die lebendige Einheit von beiden in seiner individuellen Person. Als stoffgebundener Geist ist der Mensch werdehafte Person, leibgebundener Mitmensch, weltgestaltender Kulturschöpfer. Die für die Gesellschaft grundlegende kulturschöpferische Tat des Menschen ist die Staatsgründung. Innerhalb der Gesellschaft und mit ihrer Hilfe soll der einzelne seine Personwürde entfalten. Zu diesem kulturschöpferischen Zweck gründet die jeweilige Gesellschaft den Staat.

Gesellschaft im weiteren Sinn ist die Gesamtheit der menschlichen Personen. Im engeren Sinn ist Gesellschaft das Ordnungsgefüge der zwischenmenschlichen Beziehungen und Interessen. Der einzelne ist Glied dieses *Gesellschaftsgefüges*, nachdem dieses sich eine Lebensordnung — die *Verfassung* — geschaffen hat, in deren Rahmen die Vielfalt der zwischenmenschlichen Beziehungen und Interessen im gleichen Lebensraum gewährleistet werden soll. Zur ständigen Gewährleistung der Verfassung schaffen sich die Glieder des Gesellschaftsgefüges ein gemeinsames Werkzeug ihrer gemeinsamen Interessen: den *Staat*. Entsprechend ihrer personalen Würde sind also die einzelnen Glieder zugleich mitverantwortliche Träger des werk-

zeuglichen Staates. Das besagt nüchtern und schlicht, daß sie als solche für die rechte Handhabung des Staates gemeinsam verantwortlich sind. Diese Praxis der Staatsführung ist *Politik*. Politik hat also stets dynamischen Charakter, insofern sie durch regelmäßige freie Wahlen die staatliche Gewalt den jeweiligen Interessen des Gesellschaftsgefüges anzupassen sucht.

Politik, Staat und Gesellschaftsgefüge bilden demnach eine dynamische, auf die Würde des Menschen gerichtete Einheit. Darin bestimmt nicht die Politik die gesellschaftlichen Interessen, sondern die Glieder des Gesellschaftsgefüges bedienen sich mit Hilfe der Politik des werkzeuglichen Staates und seiner Organe, um den Bestand der Gesellschaft zum Wohl aller ihrer Glieder zu garantieren.

Kulturzuständigkeit

Die Zentrierung aller staatlichen Gewalt auf die Wahrung der Würde des Menschen hat notwendig zur Folge, daß es kein Sachgebiet im Bereich der Staatsaufgaben gibt, das ohne Beziehung zum Kulturauftrag der Gesellschaft wäre. *Kultur* ist menschenwürdige Lebensgestaltung der Gesellschaft als ganzer. Der Kulturauftrag der Gesellschaft erstreckt sich also auf die Wahrung und Entfaltung der Menschenwürde unmittelbar. Kultur ist somit das Ergebnis der Kulturtätigkeit einzelner Glieder oder Gruppen des Gesellschaftsgefüges, soweit in dieser Tätigkeit und in ihren Ergebnissen die Würde des Menschen gewahrt bleibt und dargestellt wird. „Kulturtätigkeit“, die den Menschen entwürdigt und entstellt, ist Unkultur.

Kultur als menschenwürdige Lebensgestaltung dient weder dem Staat noch der Gesellschaft als solcher, sondern den einzelnen Gliedern des Gesellschaftsgefüges, insofern sie als Personen mehr sind als dessen Glieder und auch mehr sind als nur Träger des Staates. Dieses „mehr“ macht die Würde der Person des Menschen aus. Daraus ergeben sich für die Kulturtätigkeit drei grundlegende Zuständigkeitsbereiche, die einander ergänzen und sich gegenseitig durchdringen, ohne daß sie jemals identisch sein könnten.

An erster Stelle steht der unantastbare *Intimbereich* der Person. Für ihn ist die Person letztlich allein zuständig. Er untersteht dem Gesetz des Gewissens. Ihn zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, wie das die diesbezüglichen Artikel des Grundgesetzes klar zum Ausdruck bringen.

Weil jeder einzelne als Träger des Staates für die Staatsführung mitverantwortlich ist, so kann er sich nie mit Berufung auf sein Gewissen der Leistungsgemeinschaft entziehen, soweit diese das Wohl aller im Rahmen des Rechtes und Gesetzes erstrebt. Wer teilnimmt an den Vorteilen der Leistungsgemeinschaft, ist auch zu ihrer Erhaltung und ihrem Schutz durch eigene Leistungen entsprechend seinen Kräften und Fähigkeiten verpflichtet. Der einzelne ist also aus der Tiefe seines Intimbereiches her mitverantwortlich für die Staatsführung, ohne daß er dadurch zum Diener oder reinen

Werkzeug des Staates werden darf. Denn der einzelne stellt weder seine ganze Person in den Dienst des Staates, noch gestattet er dem Staat das Hineinreden in seinen Intimbereich. Was er jedoch dem Staat, oder richtiger dem Gesellschaftsgefüge mit Hilfe des Staates zur Verfügung stellt und stellen muß, ist ein angemessener Anteil an Leistungen für das Wohl aller. Dieser Gesamtbereich erzwingbarer Leistungen, der hier zum Unterschied vom Intimbereich als *Sozialbereich* bezeichnet wird, fällt also in die Zuständigkeit der Staatsgewalt. Der Staat garantiert als Organ des Gesellschaftsgefüges das Wohl aller durch Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.

Es ist klar, daß sich das Leben der Gesellschaft nicht im so verstandenen Sozialbereich erschöpft. Der Staat als rechtsverbindlicher Sozialkörper ist ja nur der selbstgeschaffene werkzeugliche Leib, den die Gesellschaft dazu gebraucht, um die Vielfalt der gesellschaftlichen Beziehungen, Interessen usw. in geordneten Bahnen zum Wohl aller zu halten. Das geordnete Zusammenleben als Gesellschaftsgefüge ist mehr als der dem Staat anvertraute Sozialbereich. Die Organe des Lebens sind noch nicht das Leben selbst. Der Staat als Ordnungsorgan des Gesellschaftsgefüges dient dem gemeinsamen Leben der Glieder. Gesellschaftliches Leben ist mehr als staatliche Ordnung.

Der einzelne ist nicht nur Glied einer geordneten Gemeinschaft von Menschen, er führt nicht nur ein gemeinsames, sondern auch ein individuelles und persönliches Leben. Der Ermöglichung dieses individuellen Lebens ist das gemeinschaftliche zugeordnet. Auch das Gesellschaftsgefüge dient der individuellen Würde der Person, jedoch in anderer und umfassenderer Weise als der Staat. Die Fülle des gesellschaftlichen Lebens entspringt dem unerschöpflichen Zusammenspiel von Intimbereich und Sozialbereich. Die Gesellschaft lebt und stellt sich dar im *Kulturbereich*, der die beiden andern umfaßt und beseelt.

Familie als Hort der Kultur

Die ursprüngliche Lebendigkeit und innere Kraft des Gesellschaftsgefüges gründet in der Familie. Bei allem Wandel der Lebensformen und gesellschaftlichen Gliederungen der modernen Zeit behält die Familie ihre Einzigartigkeit. Sie ist Quellgrund und Hort der natürlichen und kulturellen Menschwerdung der Persönlichkeit. Das gilt nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Welt der Erwachsenen, an erster Stelle für die Ehegatten. Die Familie steht dem Intimbereich der Person unvergleichlich näher als jede andere gesellschaftliche Gruppe oder Organisation. Obendrein ist sie die Urform des staatlichen Sozialbereiches, weil sie auch Leistungsgemeinschaft zum Wohl ihrer Glieder ist. Wenn die Bildung des Menschen und die Entfaltung seiner Persönlichkeit die wesentlichen Ausdrucksweisen der Kultur sind, dann ist die Familie die lebendigste Stätte der Kultur, der schöpferische und bergende Hort des Intimbereiches, aus dem stets neu und stets

anders die Tiefenkräfte der Seele, die Charaktervielfalt des Volkes hineinströmen in die Breite des gesellschaftlichen Lebens. Die Familie ist die einzige natürliche Gesellschaftsgruppe, die aus ihrer Eigenart die Glieder in eine bergende Ordnung bindet, die nicht als Zwang empfunden wird, sondern als befreiender Schutz, wenn ihr Grundgesetz gelebt wird: die gegenseitige Liebe. Durch sie wird der Mensch zu Opferbereitschaft und Hingabe befähigt.

Die bestorganisierte Schule kann die kulturschöpferische Kraft der Familie nie ersetzen. Jede Kulturpolitik, die die Erziehungsaufgabe der Familie auf andere Einrichtungen zu verlagern sucht, ist kulturwidrig, ganz abgesehen von der rechtlichen Frage. Was darum der Deutsche Ausschuß im „Rahmenplan“ zu dieser Frage sagt, ist kulturpolitisch höchst bedenklich. Dort heißt es: „Die moderne Zivilisation hat die erzieherische Kraft der Familie vermindert und setzt die Jugend einer gefährlichen Fülle schwer kontrollierbarer Reize aus. Deshalb darf gerade die Hauptschule nicht nur Unterrichtsanstalt sein; sie muß vielmehr zu einem bergenden Lebensraum der Jugend mit bindenden Ordnungen werden und die Ansätze, welche die Volksschule darin schon zeigt, weiter entwickeln“ (27).

Das kann unter Umständen richtig verstanden werden als zeitweilige Hilfe und Ergänzung der Familie. Wenn das aber als grundsätzliche Dauer-einrichtung gemeint ist — man kann es kaum anders verstehen —, so rät damit das Gutachten zu einem Familienersatz. Mag auch die erzieherische Kraft der Familie in ihrer augenblicklichen Erscheinungsform vermindert sein, so bleibt trotzdem ihr Erziehungsrecht und ihre bedeutsame Erziehungsaufgabe. Aber auch die verminderte erzieherische Kraft der Familie bleibt immer noch stärker als die der völlig andersgearteten Schulgruppe oder Schulgemeinschaft. Kulturpolitik im Geist des Grundgesetzes der Bundesrepublik sollte an erster Stelle den Raum- und Lehrermangel der Schule beheben und die äußeren Bedingungen der schulischen Erziehung so gestalten, daß zunächst einmal ein menschenwürdiger Unterricht möglich ist. Das ist Grundvoraussetzung, um die Schule dem „bergenden Raum“ der Familie in etwa ähnlich zu gestalten. Was die „bindenden Ordnungen“ anbetrifft, ist es ja an erster Stelle das Gewissen der Eltern, das darüber zu befinden hat, welche bindenden Ordnungen in der Schule gelehrt und gelebt werden. Wenn die Schule in diesem Sinn der Not der Jugend abhelfen soll, dann wird das jeder begrüßen. Wenn es jedoch heißen soll, daß dadurch ein Familienersatz angeraten wird, dann wissen wir bereits aus konkreter Erfahrung, was das im einzelnen bedeutet: staatlicher Kindergarten, Tagesheimschule und ähnliches. Ein einziger Blick gen Osten sollte uns davor warnen.

Aus der Verminderung der erzieherischen Kraft der Familie ergibt sich für eine freiheitliche Demokratie eine ganz andere Folgerung: die Pflicht des Staates, die erzieherische Kraft der Familie in jeder Weise zu schützen und zu fördern. Was soll denn sonst Art. 6, Abs. 1 des Grundgesetzes bedeuten: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen

Ordnung“? Es ist Pflicht des Staates, die Ursachen der Verminderung der erzieherischen Kraft der Familie zu untersuchen und beseitigen zu helfen. Das Grundgesetz verpflichtet ihn dazu, wenn die Formulierung „unter dem besonderen Schutz“ überhaupt einen konkreten Sinn in unserer Zeit haben soll. Der Rechtsschutz allein kann damit nicht gemeint sein. „Besonderer Schutz“ heißt Förderung. Rechtsschutz ist nichts „Besonderes“.

„Heimat“-Kultur in technisierter Zukunft

Für die christliche Politik liegt heute der Kulturauftrag auch in der Bundesrepublik so offensichtlich zutage, daß er überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden kann, wenn nicht andere kulturwidrige Interessen im Spiel sind. Erst von der Familie her wird der dritte Bereich des gesellschaftlichen Lebens — der *Kulturbereich* — in seiner Ausrichtung auf die Würde der Persönlichkeit voll und ganz sichtbar. Soziologen und Psychologen sind sich heute darüber einig, daß die Familie aus inneren Kräften dahin strebt, im Gegensatz zur entpersönlichten Öffentlichkeit „Intimgruppe“ zu sein. Hier zeigt sich also bereits ein eindeutiger Umschwung gegen die Verminderung der erzieherischen Kraft der Familie. Die festgestellte Minderung der erzieherischen Kraft ist keineswegs eine Verlagerung auf andere gesellschaftliche Gruppen. Dieser „Fortschrittsglaube“ ist eine Illusion. Die Familie gebiert aus den geistseelischen Intimbeziehungen ihrer Glieder jene Strukturelemente, die in Zeiten einer untechnisierten Lebenswelt mit dem Heimatgefühl verbunden waren.

Man spricht heute mit guten Gründen von der Problematik des Begriffes „Heimat“. Mit der Technisierung der Lebenswelt und all ihren Folgen gibt es nur selten noch bindende Gefühlsverwurzelung im geographischen Raum der Heimat, die der erzieherischen Kraft des früheren Heimatgefühls auch nur annähernd entspreche. Die Heimat des Menschen der technisierten Welt im Sinn erzieherisch wirksamer Gefühlsverwurzelung ist der soziologisch unersetzbarer Raum der Familie. Gemüt, Geist und Herz des heutigen Menschen suchen von sich aus diese bergende Heimat zu finden. Hier ist die Seelentiefe des Menschen der Technik bereits weit voraus.

Kulturpolitik muß diesen Tatbestand sehen und die Folgerungen daraus ziehen, indem sie den Intimbereich der Familie mit allen baulichen, finanziellen und technischen Mitteln zu ermöglichen sucht. Eine großzügige Wohnkultur zum Schutz des Intimbereiches der Familie ist heute und in Zukunft der beste Schutz unserer Jugend. Im Intimbereich der Familie wird die kommende Kultur der technisierten Zukunft geboren — ohne diesen Bereich wird die Kultur als menschwürdige Lebensgestaltung untergehen.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik zeichnet eindeutig den Kulturauftrag vor, den jede Politik heute im Rahmen der Verfassung zu erfüllen hat: Bewahrung der menschlichen Person vor jeder Art von Entwürdigung durch totalitäre Machtansprüche, durch kulturwidrige Bildungsplanung und durch

die Schäden der Technisierung. Die christliche Politik kann dabei auf Grund ihrer Staats- und Gesellschaftsauffassung ganz im Geist des Grundgesetzes wirksam sein. Denn die Würde und Entfaltung der Persönlichkeit ist ein gemeinsames Grundanliegen dieser Politik und des Grundgesetzes. Die christliche Beseelung dieses Kulturauftrages ist aber auch höchst dringlich und aktuell in Hinblick auf den Kulturbolschewismus des Ostens.

Babylonische Urkönige und biblische Erzväter

ALFRED POHL

Unser Wissen über die Vorgeschichte des Vorderen Orients stammt aus drei „Quellen“, zwei literarischen, der Überlieferung des Zweistromlandes und der Bibel, und der dritten archäologischen, den Ausgrabungen selbst. Diese Ausgrabungen haben uns sowohl im nördlichen Randgebirge Mesopotamiens wie in den Marschen zwischen den beiden Flüssen Euphrat und Tigris sowie in Syrien und Palästina gerade in den letzten Jahren unerwartete Kenntnisse gebracht. Die Grabungen sind natürlich auch die wichtigste Erkenntnisquelle. Sie allein können uns die objektive Grundlage des Kulturablaufs sichern. In dem Sumpfland der südmesopotamischen Ebene beginnt die städtische Hochkultur etwa um das Jahr 3000 v. Chr.¹, während sie in Syrien-Palästina mit Jericho bereits viel früher in Erscheinung tritt.

Die beiden literarischen „Quellen“, die schriftliche Darbietung des Zweistromlandes und der Bibel, setzen erst recht spät ein. In Mesopotamien liegt die Erfindung der Schrift im 30. vorchristlichen Jahrhundert. Aber die ersten geschichtlichen Urkunden sind erst etwa um 2500 v. Chr. herum abgefaßt. Noch später ist die schriftliche Darbietung der Bibel anzunehmen. Somit ist es unmöglich, daß diese beiden „Quellen“ uns den wirklichen vorausgehenden Kulturablauf vieler Jahrtausende wiedergeben können und wollen.

Der hebräische (masoretische) Text der Heiligen Schrift bietet uns für den Ablauf vorgeschichtlicher Kultur bis zu Christus 4145 Jahre, die griechische Übersetzung der Septuaginta etwas mehr, 5256 Jahre. Aber diese Angaben können natürlich nicht der Wirklichkeit genügen. Daher wird es sich in der schriftlichen Festlegung wohl um gewisse literarische Gattungen handeln, die den tatsächlichen Ablauf eher verhüllen als entschleiern.

Diese durch die Ausgrabungen enthüllte Wirklichkeit muß uns noch nebenbei weitere Fragen beantworten. Wenn auch dem Menschen nach dem Sündenfall seine natürlichen Kräfte geblieben sind und der kulturelle Aufstieg

¹ Vgl. diese Zschr. 162 (1958) 245.